



Informationen zum **Gesundheitshundert€**

Der Bereich "Mentale Gesundheit – Entspannung" wird mit dem **individuellen Gesundheitshundert€** gefördert. SVA Versicherte absolvieren eine **Vorsorgeuntersuchung** und entscheiden sich, gesundheitsfördernde Aktivitäten bei einem Anbieter, der die SVA-Qualitätskriterien erfüllt, zu setzen. Sie stellen gesundheitsfördernde Maßnahmen im Wert von mindestens 150 € zusammen. Anschließend reichen sie den **Antrag** gemeinsam mit den **Rechnungen** und dem **Befundblatt der Vorsorgeuntersuchung** um 100 € Kostenzuschuss bei der **zuständigen Landesstelle** im SVA-GesundheitsService ein.

Die Kriterien für den **Gesundheitshundert€**:

- Der Gesundheitshundert€ kann ein Mal pro Kalenderjahr beantragt werden
- Die Mindestinvestitionen für gesundheitsförderliche Angebote betragen 150 €
- Es besteht eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (pflichtversicherte Unternehmer, Gewerbepensionisten, mitversicherte / anspruchsberechtigte Angehörige über 18 Jahre)
- Ein Gesundheitscheck (=Vorsorgeuntersuchung) wurde innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung absolviert
- Der Anbieter erfüllt das Anbieterprofil für die betreffende Maßnahme/n
- Der Versicherte stellt einen Antrag auf Auszahlung des Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshundert€“ an seine betreuende Landesstelle der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Dem Antragsformular liegt bei:

- o die Kopie des Vorsorgeuntersuchung-Befundblattes
- o die Rechnungskopien der durchgeführten Leistung(en)
- Auf der Rechnung ist die Ausbildung und Qualifikation des Anbieters (Stampiglie des Leistungserbringers ausreichend) ersichtlich
- Sofern der Antrag alle notwendigen Kriterien erfüllt, kann der Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshundert€“ ein Mal pro (Kalender-) Jahr in der Höhe von 100 € ausbezahlt werden

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Präventionsleistung „Gesundheitshundert€“